

Bundesverband der Sachverständigen für die Überprüfung von Geldspielgeräten e.V. (B.S.f.G.)
Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

Info neue §7 SpielV Prüfplaketten

Die bisher bekannten Prüfplaketten mit der Angebe „gültig bis...“ laufen auf Anweisung der PTB aus und werden bereits jetzt (und zukünftig ausschließlich) durch die „neuen“ Prüfplaketten mit der Angabe „geprüft am...“ ersetzt.

Nach 7. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung werden zukünftig nur noch Prüfplaketten mit der Angabe des Überprüfungsdatums von Sachverständigen verwendet:



Die Neufassung der Spielverordnung sieht so wie bisher in § 7 u.a. vor:

- (1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart ... überprüfen zu lassen.

Das bedeutet, der Überprüfungsmonat ist auf der Zulassung nicht mehr ersichtlich, er muss errechnet werden (24 Monate nach Aufstellungsbeginn...).

Die genaue Spezifikation zur Berechnung der 24-monatigen Gültigkeitsdauer der neuen Prüfplaketten ist in der Technischen Richtlinie TR5, Punkt 10.5 der PTB niedergelegt.

Die zukünftigen Zulassungen enthalten also zukünftig das Start- und das endgültige Enddatum, da die Geräte nicht mehr unendlich verlängert werden dürfen, weil sie eine begrenzte Laufzeit von 4 Jahren, bzw. TR 4 Geräte bis 10.11.2018, haben.



Das in diesem Bild angegebene Ende der Aufstelldauer (10.11.2018) entspricht dem letzten Tag (Übergangsfrist) der Gültigkeit der alten Spielverordnung. Auch hier muss spätestens 24 Monate nach Beginn (01.06.2015) - also spätestens am 31.05.2017 eine §7-Überprüfung stattgefunden haben.